

als Eigenkapital grundsätzlich nicht entgegen steht. Mit dem Kriterium der „direkten Eigentümerstellung“ und der geforderten Nachrangigkeit nähert sich das FASB zwar dem bisherigen deutschen Verständnis von Eigenkapital als Haftkapital an. Der DGRV kritisiert jedoch die Anforderung, dass eine Klassifizierung als Eigenkapital zwingend eine Beteiligung am Netto-Vermögen des bilanzierenden Unternehmens voraussetzt. Nach deutschem Verständnis reicht es aus, wenn Eigenkapital als Haftkapital einen Puffer für laufende Verluste und für mögliche Fehlbeträge im Falle der Liquidation bietet. Eine uneingeschränkte Anteilnahme an den Reserven des bilanzierenden Unternehmens wird – insbesondere im Hinblick auf die Gruppe der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen – nicht gefordert.

DRSC-Arbeitskreis mit Beteiligung des DGRV

Parallel zu den Arbeiten des FASB wurde beim Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ein Arbeitskreis zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital eingerichtet, in dem auch der DGRV vertreten ist. Dieser Arbeitskreis soll im Auftrag des Deutschen Standardisierungsrats eigene Vorschläge für die Fortentwicklung von IAS 32 entwickeln und mögliche Änderungen dieses Standards begleiten. Der DGRV verfolgt hierbei das Ziel, eine rechtsformneutrale Kapitaldifferenzierung zu schaffen, die die betriebswirtschaftlichen Kriterien des Eigenkapitals,

insbesondere dessen Haftungs- und Finanzierungsfunktion, in den Vordergrund stellt. Die Rückzahlbarkeit von bestimmten Kapitalinstrumenten (Geschäftsguthaben, Einlagen in Personengesellschaften etc.) stünde unter diesen Voraussetzungen einer Klassifizierung als Eigenkapital nicht entgegen. Nur so kann eine Abgrenzung von Eigen- und

Fremdkapital erreicht werden, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten entspricht und nicht ausschließlich an der formalen Rückzahlbarkeit ansetzt. Hierfür wird sich der DGRV auch weiterhin im Rahmen seiner Fach- und Gremienarbeit einsetzen.

Ein Beitrag von Dr. Heino Weller

Banken verschenken Geld Vorsteuerabzugs- potentiale werden nicht ausgeschöpft

Allgemein bekannt ist, dass Unternehmer grundsätzlich ihre Vorsteuerbeträge von der Umsatzsteuerschuld abziehen können, es sei denn, dass diese auf steuerfreie Umsätze entfallen. Derartige steuerfreie Umsätze, wie etwa bei einer Kreditgewährung, fallen bei Banken überproportional an. Weitaus weniger bekannt ist, dass es auch Ausnahmen von diesem Grundsatz der Nichtabziehbarkeit von Vorsteuern gibt.

Eine dieser Ausnahmen ist gegeben, wenn Vorsteuern zwar auf umsatzsteuerfreie Kreditgewährung entfallen, der Empfänger der Leistung jedoch im Nicht-EU-Ausland ansässig ist. Genau dies könnte man z. B. bei der Vergabe von VISA-Kreditkarten nutzen und damit bislang für die Banken ungenutzte Vorsteuerabzugspotentiale heben.

Nach unserer Erfahrung machen die Banken derzeit kaum von dieser Zuordnungsmöglichkeit Gebrauch. Gerade in

Zeiten aber, in denen das Outsourcing forciert wird, erhöhen sich zwangsläufig die Außenumsätze. Damit steigt gleichsam das Vorsteuerabzugsvolumen, wenn es dem VISA-Kreditkartengeschäft zugeordnet werden kann. Jede weitere Umsatzsteuererhöhung – zum Jahresende 2006 ist die nächste bereits beschlossen – steigert zusätzlich die wirtschaftliche Bedeutung eines optimierten Vorsteuerabzuges.

Im Ergebnis würde eine Bank umso stärker profitieren, je weniger Kartengebühren sie berechnet und je höher der jeweilige Umsatz pro Karte ist. Ein einmaliger Aufwand entstünde lediglich dadurch, dass eine Zuordnungsmatrix für vorsteuerbehaftete Eingangsumsätze zu einzelnen Kreditkartenumsätzen erstellt werden müsste. Dieser Aufwand wird in der Regel jedoch (noch) gescheut.

Ein Beitrag von RA Volker Lipps

Information

Weiterführende Links und Informationen zum IAS 32 erhalten Sie auf www.perspektivepraxis.de.

Aktuell informiert werden Sie auch mit unserem Standard Setting Report auf www.dgrv.de/de/publikationen.html, der unter dieser Adresse abonniert werden kann.